

Federf. Stadtamt: Bürgermeisterbüro

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Bürgermeister Schwerhoff	31.03.2003	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Beschwerden gem. § 24 GO NW

Anträge des Herrn Franz-Josef Heinrichs, Hegestraße 211, 45966 Gladbeck

a) Berechnungsgrundlagen für Niederschlagswassergebühren

b) Gesundheitsgefährdung für Schulkinder

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

1. Beschwerden gem. § 24 GO NW

Herr Franz-Josef Heinrichs, Hegestraße 211, 45966 Gladbeck, hat mit Schreiben vom 4.2.2003 bzw. 7.2.2003 Beschwerden gem. § 24 GO NW eingereicht.

- a) Mit Schreiben vom 4.2.2003 vertritt Herr Heinrichs die Auffassung, dass die von der Stadt Gladbeck als Grundlage für die Berechnung der Niederschlagswassergebühren für sein Grundstück zugrunde gelegte bebaute/befestigte Fläche nicht korrekt ermittelt sei. Stattdessen sei ein geschätzter und viel zu hoher „Fantasiewert“ von der Verwaltung zugrunde gelegt worden.

Da dies nach seiner Kenntnis bei ca. 18 % aller Gladbecker Grundstücke der Fall sei, beantragt Herr Heinrichs, „alle betroffenen Grundstückseigentümer und Mieter, bei denen von der Verwaltung ein „Fantasiewert“ zugrunde gelegt werde, entsprechend zu benachrichtigen“.

- b) Mit Schreiben vom 7.2.2003 vertritt Herr Heinrichs die Auffassung, dass das Energiesparprogramm an Gladbecker Schulen zu Gesundheitsgefährdungen für die Schulkinder führe. Durch fehlende Beleuchtung in den Klassenzimmern könne es zu Augenkrankheiten, bis hin zur Erblindung, bei Schulkindern kommen.

Die Schreiben des Herrn Heinrichs vom 4.2. bzw. 7.2.2003 sind als Anlage beigelegt.

Mitzeichnungen				
Bürgermeister	Erster Beigeordneter:	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

2. Stellungnahme der Verwaltung

Zu 1a - Berechnungsgrundlagen für Niederschlagswassergebühren -

Die Angaben des Herrn Heinrichs in seinem Schreiben vom 4.2.2003 bedürfen der Korrektur.

Weder bei Herrn Heinrichs noch bei den von ihm zitierten „ca. 18 % aller Gladbecker Grundstücke“ erfolgte die Veranlagung zu den Niederschlagswassergebühren auf der Basis von „Fantasiewerten“.

Die in Zweifel gezogene Berechnungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühren gilt bereits seit Einführung des differenzierten Gebührenmaßstabs in Gladbeck zum 1.1.1998. Diese Veranlagungsgrundlage beruht auf einer von einem von der Stadt beauftragten Ingenieurbüro vorgenommenen Schätzung, da Herr Heinrichs und mit ihm ca. 18 % der Gladbecker Grundstückseigentümer nicht auf ein allen Abgabepflichtigen im Mai 1997 übersandtes Schreiben zwecks Erfassung der versiegelten Flächen im Selbstauskunftsverfahren reagiert haben. Die Schätzung der Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühren im Rahmen der Einführung des gesplitteten Entwässerungsgebührenmaßstabes zum Veranlagungsjahr 1998 erfolgte für alle Gladbecker Grundstücke, die sich nicht an dem Selbstauskunftsverfahren beteiligt haben. Es hat jedoch für jeden Abgabepflichtigen, so auch für Herrn Heinrichs, die Möglichkeit bestanden, nach Erhalt der Grundbesitzabgabenbescheide für das Jahr 1998 bzw. für die Folgejahre im Rahmen des Widerspruchs oder im Rahmen einer gesonderten Antragstellung die geschätzte Berechnungsgrundlage zu beanstanden und durch Bekanntgabe der tatsächlich versiegelten Flächen eine entsprechende Korrektur des Schätzwertes zu erreichen. Hierauf ist auch jeder betroffene Grundstückseigentümer schriftlich hingewiesen worden.

Während nahezu alle der von Herrn Heinrichs erwähnten „18 % der Gladbecker Grundstückseigentümer“ in der Folgezeit eine Korrektur der zunächst geschätzten Berechnungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr durch nachträgliche eigene Angaben beantragt und nach entsprechender Überprüfung auch erhalten haben, ist von Herrn Heinrichs diese Veranlagung erstmalig im Rahmen einer Klagebegründung vom 9.12.2002 gegen den Grundbesitzabgabenbescheid 2002 beanstandet worden. Im Falle des Herrn Heinrichs bleibt der Ausgang dieses Klageverfahrens abzuwarten.

Die von Herrn Heinrichs beantragte „Benachrichtigung aller Grundstückseigentümer und Mieter, bei denen ein Fantasiewert berechnet wird“, ist aufgrund der vorausgegangenen Ausführungen schon deshalb obsolet, da die ursprünglich geschätzte Berechnungsgrundlage mittlerweile nur noch in wenigen vereinzelt Fällen (wegen nach wie vor fehlender Angaben) berücksichtigt wird.

Zu 1b - Gesundheitsgefährdung für Schulkinder -

Eine Gesundheitsgefährdung für die Schulkinder aufgrund des Energiesparprogramms an Gladbecker Schulen besteht nicht, die aufgestellten Behauptungen sind sachfremd.

Seit 1998 wird an den Gladbecker Schulen versucht, durch die Änderung des Nutzerverhaltens Energie- und Wasserkosten einzusparen. Ziel des Energiesparprojektes ist es, allein durch Verhaltensänderungen - also beispielsweise durch Kontrolle der Temperaturen in den Unterrichtsräumen, durch „Stoßlüftung“ sämtlicher Räume, Schließen der Fenster und Türen nach dem Schulunterricht, Ausschalten der elektrischen Lichtquellen während der Pausen und nach dem Schulunterricht, Meldung von tropfenden Wasserhähnen bzw. laufenden Spülungen an den Toilettenanlagen - Einsparungen zu erzielen.

Dieses Energiesparprogramm ist ökologisch sinnvoll und ökonomisch erfolgreich und wird von den Gladbecker Schulen freiwillig betrieben. Hierüber wird umfassend regelmäßig im Schulausschuss berichtet.

Gesundheitsgefahren für Schülerinnen und Schüler bestehen nicht, da die Aufforderung an die Schulen, elektrische Energie einzusparen, nicht gleichzusetzen ist mit einer Verringerung der Beleuchtungsstärke in den Unterrichtsräumen. Eine ausreichende Beleuchtung der Klassenräume während der Unterrichtsstunden ist selbstverständlich gewährleistet. Die Schulen sind lediglich aufgefordert, elektrische Energie nur dann zu nutzen, wenn es notwendig ist.

Finanzielle Auswirkungen:

keine X
folgende

Einnahme (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Zuschüsse		
Beiträge Dritter		

Ausgabe (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Personalkosten		
Unterhaltungs- und Betriebskosten		
Finanzierungskosten		

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Zu 1a:

Der Haupt- und Finanzausschuss als Beschwerdeausschuss nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis. Eine Information aller Grundstückseigentümer, deren Niederschlagswassergebühren auf einer geschätzten Berechnungsgrundlage basieren, ist entbehrlich.

Zu 1b:

Der Haupt- und Finanzausschuss als Beschwerdeausschuss folgt der Auffassung der Verwaltung, dass das Energiesparprogramm an den Gladbecker Schulen keinerlei Gesundheitsgefährdung für die Schulkinder auslöst. Insbesondere ist eine ausreichende Beleuchtung der Klassenräume zu den Unterrichtszeiten gewährleistet.

Der Bürgermeister

- S c h w e r h o f f -

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: